

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

...

DS 0928/21; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; Blumenstraße und Nordhäuser Straße ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr ...,

Erfurt,

Ihre Anfrage zur Blumenstraße und Nordhäuser Straße beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Die Blumenstraße ist in großen Teilen in einem eher desaströsen Zustand. Gerade wurden an dieser Straße eine große Zahl von Mietwohnungen neu gebaut, die die Belastung dieser Straße weiter vergrößern wird. Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Zustand der Blumenstraße und welche Maßnahmen haben Sie bereits ergriffen um gegebenenfalls eine (Kern-)Sanierung in die Wege zu leiten und wann sind etwaige Arbeiten geplant?

Die Fahrbahn und die Nebenflächen der Blumenstraße im Abschnitt zwischen Dahlienstraße und Bergstraße befinden sich zweifellos in einem desaströsen Zustand. Die normative Lebensdauer der gesamten Verkehrsanlage ist, wie bei einer Vielzahl anderer Straßen, Wege und Plätze in der Landeshauptstadt, weit überschritten. Aufgrund der erheblich beschädigten Grundsubstanz der Fahrbahn ist nur noch eine Notreparatur als „Flickung“ zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit möglich. Zur Erreichung eines dauerhaft nachhaltig nutzbaren Zustandes ist ein grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage erforderlich.

Zur Umsetzung eines derartigen Vorhabens bedarf es, unter Beachtung anderer Prioritäten im Stadtgebiet, einer Einordnung in den Investitionshaushalt. Dies ist für diesen Straßenabschnitt aus finanziellen und kapazitiven Gründen frühestens ab dem Jahr 2025 möglich.

2. Die Nordhäuser Straße ist durchweg in einem desolaten Zustand. Das ist wohl das Ergebnis von seit über einem Jahrzehnt unterlassenen Instandsetzungsarbeiten aufgrund mangelnder politischer Rahmensetzungen für den Straßenbau.

Seite 1 von 2

Wie beurteilt die Stadtverwaltung den aktuellen Zustand der Nordhäuser Straße und für den Fall, dass Baumaßnahmen zur Behebung der Schäden angezeigt sein sollten, welche Maßnahmen werden wann wie ergriffen; sind zu dem Teilsperren der besonders desolaten Teilabschnitte geplant?

Ebenso befindet sich die Verkehrsanlage Nordhäuser Straße, mit ihrer Längsausdehnung von ca. vier Kilometer, in einem schlechten Zustand. Dies liegt, begründet in der weiten Überschreitung der normativen Lebensdauer der Verkehrsanlage, gepaart mit den stets fehlenden finanziellen Mitteln für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Unterhaltung des Infrastrukturvermögens.

Für den Bereich der Nordhäuser Straße sind aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel in den kommenden Jahren keine nennenswerten Arbeiten geplant. Selbst das seit Jahren aufgeschobene Vorhaben zum Umbau zwischen dem Knoten Andreaskavalier und Einmündung Erhard-Etzlaub-Straße ist momentan ab dem Jahr 2024 eingeordnet, ohne die Verfügbarkeit von Fördermitteln prognostizieren zu können.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird die gesamte Verkehrsanlage mit Notreparaturen benutzbar gehalten. Weiter ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf 40km/h und danach auf 30km/h geplant. Da auch die Steuerungen der Lichtsignalanlagen nicht mehr zu modernisieren sind, wird der ÖPNV gezwungen sein, sich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) anzupassen. Ohne Fördermittel und ohne Eigenmittel werden Fahrkomfort und Fahrgeschwindigkeit für ÖPNV und MIV in gleichem Maße sinken.

Sehr geehrter Herr..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buegerbeauftragte@erfurt.de möglich. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

In der Sitzung des Stadtrates können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt nicht, falls Sie eine Behandlung im zuständigen Ausschuss wünschen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein